

damit die von uns gesuchte Mutter Judiths, der Gemahlin Herzog Konrads von Schwaben, war, können wir den liudolfingisch-ottonischen Blutsanteil Herzog Hermanns II. nun in der Tat verifizieren“ (S. 73).

Aber diese ganze Ableitung beruht darauf, daß Hlawitschka bereits von vornherein „den liudolfingisch-ottonischen Blutsanteil Hermanns“ unterstellt. Da die Ableitung des Verfassers (über Richlind) falsch sei, müsse es eine andere geben; folglich wird eine in ihrer Deutung völlig offene Quellenstelle, die für sich genommen keinen erkennbaren Bezug zu Hermann von Schwaben enthält, als Beleg für ein fehlendes Zwischenglied beansprucht und die dort genannten Personen in die Lücke geschoben (S. 48, 69, 73). Das heißt kurz und bündig: Das was erst bewiesen werden soll (die ottonische Verwandtschaft Hermanns II. von Schwaben), wird bereits vorausgesetzt! In der Logik nennt man dies einen Zirkelschluß. Deswegen ist das Zwischenglied in Hlawitschkas Tafel m.E. ebenso unsicher wie der Name NN.

4. Die Diedenhofer Urkunde

Gegen den Vorwurf des Zirkelschlusses könnte Hlawitschka einwenden, er habe aufgrund von König Heinrichs II. Diedenhofer Urkunde vom 15. Januar 1003⁴⁹ gezeigt, daß nunmehr eine sichere Basis dafür vorliegen „dürfte“, daß „auch Hermanns II. Thronkandidatur im Verwandtenanspruch gründete“ (S. 46) und daß er dies daher bei seiner genealogischen Untersuchung hätte voraussetzen können. Kaiser Heinrichs II. beruft sich in dieser Urkunde auf *ea que cum tali cesare nobis erat parentele et consanguinitatis affinitas*, die viele Große überzeugt habe, daß *nobis* (Heinrich II.) *concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio*.

Nun ist aber Schlesinger aufgrund genau der gleichen Urkunde zu einem entgegengesetzten Schluß gekommen: „Die *hereditaria successio* kommt nicht etwa im Sinne des sogenannten Geblütsrechts durch Auswahl eines Kandidaten aus dem Kreise der kraft Geburt Thronfolgefähigen durch Volk und Fürsten zustande, ... sondern sowohl die einmütige Wahl wie die Erbfolge ergeben sich aus der Huldigung ...“⁵⁰. Der Text ist also offensichtlich nicht ohne weiteres eindeutig zu interpretieren.

Die entscheidende Frage ist, ob Heinrichs II. Berufung auf *ea consanguinitatis affinitas* mit Otto III. vor allem auf Heinrichs eigene Ver-

49) MGH DD H II 34.

50) Schlesinger, Erbfolge (wie Anm. 4) S. 2–3.